

VEREINSSATZUNG

§ 1 Name und Sitz

1. Der Verein führt den Namen: **Kultur- und Sportverein Baltrum e.V.** und hat seinen Sitz auf Baltrum.
2. Der Verein ist eingetragen im Vereinsregister des Amtsgerichts Aurich.
3. Der Verein ist Verbandsmitglied im Landessportbund Niedersachsen e.V. und der zuständigen Fachverbände.
4. Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.

§ 2 Zweck und Gemeinnützigkeit des Vereins

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung §51 ff.. Zweck des Vereins ist die Pflege kultureller und sportlicher Betätigung.

Der Satzungszweck wird verwirklicht durch Förderung von sportlichen Übungen und Leistungen sowie im kulturellen Bereich insbesondere durch Theateraufführungen.

Die verschiedenen Zwecke müssen nicht zeitgleich und gleichmäßig ausgeübt werden. Es darf jedoch kein Zweck vernachlässigt werden.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Verein fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus den Mitteln des Vereins. Tatsächlich entstandene, dem Zweck des Vereins dienliche Aufwendungen werden den Mitgliedern ersetzt. Für diese kann die Mitgliederversammlung eine in ihrer Höhe angemessene Pauschale mit einfacher Mehrheit beschließen. Zeitaufwand wird nicht erstattet.

Der Verein ist politisch, ethnisch und konfessionell neutral.

§ 3 Organe des Vereins

- I. Organe des Vereins sind
 - a) der Vorstand
 - b) die Mitgliederversammlung.
- II. Der Vorstand besteht aus sieben Mitgliedern:
 - a) dem Vorsitzenden,
 - b) dem Stellvertreter des Vorsitzenden,
 - c) dem Kassenwart,
 - d) dem Schriftführer,
 - e) den drei Beisitzern.
- III. Die Tätigkeit des Vorstandes ist ehrenamtlich. Der Verein wird i. S. des § 26 BGB durch zwei Vorstandsmitglieder vertreten, von denen eines der 1. Vorsitzende oder sein Stellvertreter und eines der Schriftführer oder der Kassenwart sein muss.
- IV. Die Vorstandsmitglieder werden jeweils auf die Dauer von zwei Jahren gewählt.
- V. Die Bestellung zum Vorstandsmitglied kann beim Vorliegen eines wichtigen Grundes von der Mitgliederversammlung jederzeit widerrufen werden.

